

raum umwelt + verkehr  
044 835 82 30  
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 11.11.2025

2025-199          04.03.22          Teilrichtplan Verkehr  
**Kommunaler Richtplan Verkehr; Gesamtrevision; Angepasster Bericht und angepasste Richtplankarten; Genehmigung**

## a) Sachverhalt

Am 29. November 2022 wurde der Baudirektion des Kantons Zürich die Gesamtrevision des kommunalen Richtplans Verkehr, welcher an der Gemeindeversammlung vom 29. September 2022 festgesetzt wurde, zur Genehmigung eingereicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) den Gestaltungsplan auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (§ 5 Planungs- und Baugesetz PBG). Die Prüfung ergab, dass die Vorlage nur teilweise genehmigungsfähig ist. Dies wurde der Gemeinde Dietlikon mit Schreiben vom 24. April 2023 (Ref-Nr.: KS ARE 22-1239) mitgeteilt.

Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs traf die Verfügung KS-0427/23 der Baudirektion vom 17. Juli 2023 ein. Gegen diese Verfügung erhob der Gemeinderat, vertreten durch Rechtsanwalt Th. Ruzek, am 15. August 2023 beim Baurekursgericht Rekurs. Mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 beantragte der Gemeinderat überdies, dass die aufschiebende Wirkung des Rekurses auf die angefochtenen Punkte zu beschränken seien. Diesem Antrag stimmte das Baurekursgericht mit Zwischenentscheid vom 10. Oktober 2023 zu, so dass der unbestrittene Teil des kommunalen Verkehrsrichtplans rechtskräftig wurde.

## b) Entscheid Baurekursgericht

Das Baurekursgericht weist im Entscheid BRGE IV Nr. 0160/2024 vom 31. Oktober 2024 den Rekurs gegen folgende Punkte im Dispositiv ab:

- Dispositiv II: Der Richtplantext mit den Festlegungen zum motorisierten Individualverkehr in den Kap.2.4, Kap. 4.5 und Kap. 4.6 im kommunalen Richtplan Verkehr mit Erläuterungen wird nicht genehmigt;
- Dispositiv III: Öffentliche Parkierung im Seewadel und Klotenerstrasse wird nicht genehmigt.

Den Rekurs gegen die Nichtgenehmigung von

- Dispositiv IV: Südlicher Teilabschnitt der Fusswegergängung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahninfrastruktur Nr. 1

heisst das Baurekursgericht hingegen gut.

Kommunaler Richtplan Verkehr; Gesamtrevision; Angepasster Bericht und angepasste Richtplankarten; Genehmigung

Anschliessend hat die Gemeinde vom Entscheid des Baurekursgerichts in Sachen teilweise Nichtgenehmigung des kommunalen Richtplans Verkehr Kenntnis genommen und auf einen Weiterzug des Entscheides an das Verwaltungsgericht verzichtet.

#### **c) Anpassung Bericht und Richtplankarten**

Entsprechend den teilweise nichtgenehmigten Punkten wurde der Bericht nach Art. 47 RPV und die Richtplankarten Verkehrsplan 1\_Strassen und ÖV sowie Verkehrsplan 3\_Veloverkehr gemäss Seite 4 im erläuternden Bericht nach Art 47 RPV vom 7. Oktober 2025 überarbeitet. Am Verkehrsplan 2\_Fussverkehr mussten gemäss dem Entscheid des Baurekursgerichts keine Änderungen vorgenommen werden. Bei diesem Plan wurde lediglich das Datum aktualisiert.

#### **d) Zuständigkeit**

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. September 2022 wurde der Gemeinderat ermächtigt, Änderungen an den unter Erwägung c) aufgeführten Unterlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, oder sofern sie geringfügig sind. Solche Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dietlikon zu veröffentlichen.

#### **e) Anpassung der Unterlagen aufgrund Genehmigungsverfahren und Rechtsmittelentscheid**

Die oben beschriebenen Anpassungen im Bericht und in den Richtplankarten verändern den Gesamtcharakter der planungsrechtlichen Vorschriften des kommunalen Richtplans Verkehr nicht. Einheit und Widerspruchsfreiheit bleiben gewahrt. Die Anpassungen sind ausgelöst durch das Genehmigungsverfahren der Baudirektion und den Entscheid des Baurekursgerichts gemäss den Erwägungen a) und b). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, die Anpassungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

### **Beschluss**

1. Die folgenden durch die Gemeindeversammlung am 29. September 2022 festgesetzten Dokumente werden wie folgt geändert:

#### **Bericht nach Art. 47 RPV mit Festlegungen und Erläuterungen vom 7. Oktober 2025**

Der Richtplantext wird wie folgt angepasst:

- Kap. 4.3 Fusswegverbindung Nr. 3  
Koordinationshinweis «Die schützenswerte Hecke auf den Parzellen Kat.-Nrn. 7612 und 6882 ist ungeschmälert zu erhalten»
- Richtplantext Kap. 4.4 Veloverbindung Nr. 1  
Koordinationshinweis «Inventarisierte Reptilienlebensräume tangiert: mit Reptilienschutz abstimmen».

- Kap. 4.2 bis 4.9  
Die bisher als Massnahmen bezeichneten Richtplaninhalte werden neu als Festlegung deklariert.
- Kap. 4.5  
Alle drei in der Richtplankarte neu eingetragenen Bushaltestellen werden auch im im Sinne eines Nachvollzugs aufgeführt.

#### **Verkehrsplan 1\_Strassen und ÖV / Mst. 1:5'000 vom 7. Oktober 2025**

- Die beiden öffentlichen Parkieranlagen «Im Seewadel» und «Klotenerstrasse» werden aus der Richtplankarte und dem Richtplantext gestrichen.

#### **Verkehrsplan 3\_Veloverkehr / Mst. 1:5'000 vom 7. Oktober 2025**

- Der übergeordnete Radweg auf der Bahnhofstrasse wird im Abschnitt Dornensteig bis Kat.-Nr. 5088 aus der Richtplankarte gestrichen, da diese Verbindung mit dem Streckenausbau der SBB künftig näher an die Gleise verlegt wird.

2. Am durch die Gemeindeversammlung am 29. September 2022 festgesetzten Verkehrsplan 2\_Fussverkehr / Mst. 1:5'000 vom 7. Oktober 2025 wurden gemäss Erwägung c) keine Änderungen vorgenommen.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Kurier zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innerhalb 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21 a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Der Leiter Raum, Umwelt + Verkehr wird beauftragt, den aktualisierten Bericht nach Art. 47 RPV und die drei Richtplankarten der Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, zur Genehmigung ein- bzw. nachzureichen.
6. Mitteilung an:
  - SKW AG, Herr Michael Camenzind (per Mail)
  - Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr (per Mail)
  - Leiter Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
  - Akten

Versand: